

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 12. Januar 2013

Nummer 1





IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 18,00 € über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

· Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) (Schmutzwassergebührensatzung)	Seite 2
· Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 20.12.2012	Seite 4
· Bekanntmachung Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen 2013 - Aufteilung der Straßen des Schulbezirkes III der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) sowie der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald) - im folgenden „Stadt“ genannt - betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben jeweils eine öffentliche Einrichtung:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Schmutzwassergebührensatzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen oder dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit sofortiger Wirkung auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige

Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Gebührenpflicht unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an diese Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung entsteht bei bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen. Dieser Termin ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühr entsteht.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren sind, beginnend mit den 05.02. eines jeden Jahres jeweils zum 05. des Monats, Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung für die Schmutzwasserbeseitigung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen und die Höhe der Abschlagszahlung aufgrund der Schätzung festsetzen.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

II. Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

§ 6

Inanspruchnahme der zentralen, öffentlichen Schmutzwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der zentralen, öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz ein- und desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.
(2) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1cbm Schmutzwasser.
Die Leistungsgebühr für das Schmutzwasser beträgt

2,95 EUR/cbm

(3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten Wassermengen:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelt werden,
- die auf dem Grundstück gewonnen oder diesem sonst zugeführt und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden,
- die tatsächlich bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung eingeleitet werden.

(4) Die Wassermenge nach Abs. (3) Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 4) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie ist in der Regel durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der vorschriftsmäßige Einbau dieses Wasserzählers muss durch einen Beauftragten der Stadt - und Überlandwerke GmbH (SÜW) abgenommen und verplombt werden. Die Stadt ist berechtigt die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist keine Messung vorhanden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Wassermengen, die durch defekte Wasserleitungen oder anderen Umständen nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf schriftlichen Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Wassermengen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung, Befüllung von Badeeinrichtungen auf dem Grundstück etc. verwendet und nicht dem Schmutzwasser zugeführt werden, können auf schriftlichen Antrag abgesetzt werden. Diese Wassermengen sind durch einen (zusätzlichen) Wasserzähler (Unterzähler) nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Der Einbau dieses Wasserzählers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Lübben (Spreewald).

III. Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 8

Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen, öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Fäkalien) in cbm berechnet.

Die Leistungsgebühr für dezentral entsorgte Sammelgruben beträgt

11,20 EUR/cbm

Die Leistungsgebühr für dezentral entsorgte Kleinkläranlagen beträgt

27,62 EUR/cbm

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 7 Abs. (3) dieser Satzung die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 7 Abs. (4) dieser Satzung der Stadt die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden 2 Monate anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. (4 und 7) dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,
- entgegen § 5 Abs. (2) dieser Satzung trotz Aufforderung den Verbrauch des ersten Monats nicht ermittelt und der Stadt mitteilt,
- entgegen § 9 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 9 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mithilfe verweigert,
- entgegen § 10 Abs. (1) dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. (2) dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen. Dieses gilt für Neuanschaffung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
Lübben, 21.12.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 20.12.2012

Die Stadtverordneten entschieden im öffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2012/075**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) - (Schmutzwassergebührensatzung)

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2012/072**

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) wird erweitert. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtrandgebiet zwischen dem Gelände des ehemaligen GUS-Tanklagers in der Majoransheide und den südlich angrenzenden Bereichen der Wohngebiete an Brunnenstraße und Heideweg sowie Bereichen nördlich des Ortsteiles Treppendorf bis zur Einmündung des verlängerten Heideweges in den Lubolzer Weg. Die Erweiterung betrifft eine Fläche in maximal 40 Meter Tiefe, nördlich des verlängerten Heideweges bis zu dessen Einmündung in den Lubolzer Weg gelegen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zu öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2012/071**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt den Bürgermeister, mit dem Naturkindergartenverein Lübben einen Vertrag auf der Grundlage der Kita-Finanzierungsrichtlinie über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Stadt Lübben (Spreewald) abzuschließen. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 07.11.2012 in Kraft.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2012/073**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt der überplanmäßigen Ausgabe für die Kreisumlage in Höhe von 37.785,54 Euro zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung entschied im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2012/074**

Die in der Parksiedlung an der Kasernenstraße in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstücke 178 mit 1 295 qm und 179 mit 1 720 qm werden an den Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lübben e. V., geschäftsansässig Gartenstraße 14 in 15907 Lübben (Spreewald), zum Zweck der Errichtung von einem Kleinstkinderwohnheim für familiäre Wohngruppen mit bis zu 14 Kindern, bestehend aus zwei Wohngebäuden, zwei Nebengebäuden und Außenanlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 980.000,00 Euro, veräußert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen 2013 - Aufteilung der Straßen des Schulbezirkes III der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)

Nach Bekanntmachung der Schulanmelde- und Einschulungsuntersuchungstermine für die SchulanfängerInnen 2013 in der Ausgabe Dezember 2012 des Amtsblattes der Stadt Lübben (Spreewald) wird nun die in der Anlage festgelegte Zuordnung der Straßen (Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen) für das Schuljahr 2013/2014 bekanntgegeben.

Die Zuordnung der Straßen der Schulbezirke I und II ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2013/2014

Zuordnung zur 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20:

Akazienstraße	Feldstraße	Schänkenweg
Am Bahnhof	Gartenstraße	Schoberweg
Am Burglehn	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
Am Neuhaus	Hainmühlenweg	Spreestraße
Am Südbahnhof	Heideweg	Steinkirchener Dorfstraße
An der Feuerwache	Kastanienallee	Sternstraße
Ausbau	Kimperweg	Töpferweg
Birkenstraße	Langer Rücken	Treppendorfer Dorfstraße
Birkenweg	Laubenstraße	Treppendorfer Straße
Blumenfelde	Logenstraße	Weinbergstraße
Blumenstraße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Breitscheidstraße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Cottbuser Straße	Märkische Straße	
Dorfaue	Mühlbergweg	
Eisenbahnstraße	Neuendorfer Dorfstraße	
Ellerborn	Podeckaweg	
Eschenallee		

Zuordnung zur 2. Grundschule, Wettiner Straße 1:

Am Eichengrund	Breite Straße	Mittelstraße
Am Markt	Brunnenstraße	Parkstraße
Am Schutzgraben	Burglehnstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Badergasse	Friedensstraße	Spielbergstraße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Waisenstraße
Baumgasse	Hubertusweg	Waldstraße
Bergstraße	Jägerstraße	
Berliner Chaussee	Lindenstraße	
Brauhausgasse	Majoransheide	

Lübben (Spreewald), 2012-12-17



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister